

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und acht und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 23. April 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. — E. Militair-Departement.

Abg. Eisenstück: Es sollen da 20,248 Thlr. bewilligt werden, und also das Armeecommando nicht stehen bleiben. Warum will man nicht aussprechen, daß das Armeecommando wegfallen soll? Wenn man sagt: für die Brigadestäbe, um das Armeecommando ersetzen zu können, und spricht nicht aus, daß das Armeecommando wegfallen soll, so liegt eine Unklarheit darin.

Abg. Utenstädt: Ich mache auf die Consequenz der Kammer aufmerksam. Es ist bei der Abstimmung bemerkt worden, daß man den Antrag des Abg. Roux noch offen behalte. Der Antragsteller hat erklärt, daß er ihn nicht zurücknehme, sondern ihn als Eigenthum der Kammer betrachte; der Antrag ist also nicht zurückgenommen, nicht verändert worden, und wenn er noch fest steht, wenn er bei der Fragestellung vorausgesetzt worden, was soll da werden, wenn, wie bemerkt worden, mehrere Mitglieder im Sinne dieser Voraussetzung gestimmt haben, und wenn nun einem andern Kammermitgliede frei stehen sollte, den Antrag wieder abzuändern? Der Antrag des Abg. Roux geht dahin, daß beide Positionen zusammengeworfen, eine bestimmte Summe angenommen, und der Regierung überlassen werden soll, wie sie die Sache einrichtet.

Abg. v. Mayer: Das ist eben die Meinung des Abg. Roux, wie ich die Fassung des Antrags gemacht habe. Es liegt keine Absicht darin. Uebrigens kommt für den Augenblick nichts mehr darauf an, die Deputationsmitglieder haben den Antrag zu dem ihrigen gemacht.

Abg. Utenstädt: Dieser Antrag würde erst nach dem Antrage des Abg. Roux zur Abstimmung kommen können. Der Abg. ist nicht mehr da, und Niemand kann seinen Antrag erörtern oder erläutern.

Vicepräsident: Da die Deputationsmitglieder den Antrag zu dem ihrigen gemacht haben, so würde er zuerst zur Abstimmung kommen, und dann käme der Antrag des Abg. Roux zur Abstimmung.

Abg. Hausner: Dem muß ich widersprechen, als wenn etwas zum Deputationsgutachten erhoben werden könne, wenn Mitglieder der Deputation sich dafür erklären. Ich muß der Ansicht des Abg. Utenstädt beitreten.

Abg. Utenstädt: Ich mache noch darauf aufmerksam, daß das Deputationsgutachten abgeworfen ist, daß sich dadurch die Function der Deputation erledigt hat, daß sie nicht befugt ist,

einen andern Antrag, welcher von einem Kammermitgliede gestellt worden, zu dem ihrigen zu machen.

Der Präsident: Der Consequenz nach erscheint es mir allerdings richtig, daß wir zuerst den Antrag des Abg. Roux nehmen, und dann auf den Antrag des Abg. v. Mayer übergehen.

Abg. Sachse: Es wäre doch besser, wenn nur einer von beiden Anträgen zur Abstimmung käme; der Abg. v. Mayer sagt, er habe den Antrag in dem Sinne des Abg. Roux abgefaßt, diesem würde doch zu glauben sein, und also als solcher angenommen werden können.

Abg. Secr. Bergmann: Ich glaube, daß der Ordnung nach nicht anders gegangen werden kann, als daß über den Antrag des Abg. Roux abgestimmt werde, da er ausdrücklich bei der vorigen Abstimmung vorbehalten wurde. Da auch indessen der Abg. Roux sich entfernt hat, und ein anderer weder formell noch materiell etwas für ihn erklären kann, so glaube ich, ist über den Antrag des Abg. Roux abzustimmen.

Referent: Wenn gesagt worden ist, die Deputation könne über diesen Gegenstand nicht mehr ein Gutachten geben, so scheint dieß nicht der Fall zu sein; das Gutachten der Deputation über a. ist allerdings abgeworfen, und darüber hat sie kein Gutachten mehr, aber das über b. steht noch fest; es ist noch nicht darüber abgestimmt, und sie kann es also noch immer abändern. Es ist auch der Fall öfters vorgekommen, daß die Deputation noch ihre Ansichten geändert hat.

Abg. Utenstädt: Dem muß ich in so fern widersprechen, als vom Anfange der Debatte der Antrag des Abg. Roux angekündigt und im Zusammenhange mit dem Deputationsgutachten berathen wurde. Nun war in der Natur der Sache, daß zuerst über den Antrag der Deputation abgestimmt, und dann, wenn dieser abgeworfen, über den Antrag des Abg. Roux abgestimmt werden mußte. Beide standen so in Verbindung, daß der Deputation nicht möglich war, den Antrag unter a. und unter b. vorzubringen.

Vicepräsident: Nach der Landtagsordnung gehen wir so: zuerst wird über das Deputationsgutachten, und dann über die Anträge der Kammermitglieder abgestimmt. Nun wurde gesagt, daß man auf b. übergehe, es würde also hier über das Deputationsgutachten abzustimmen sein; die Deputation hat ihre Ansicht nun dahin geändert, daß sie das Amendement des Abg. v. Mayer angenommen und es würde also über dieses abzustimmen sein.

Abg. v. Mayer: Ich bin auch der Meinung und muß die Kammer ersuchen, dabei zu verharren, weil sonst eine völlige Ungewißheit entstünde, und nur eine neue Verwirrung in die Kammerpraxis kommen würde. In Betreff der Sache selbst kann ich